



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 21. April 1970

Teil II Nr. 34

Tag

Inhalt

Seite

1. 3. 70	Anordnung zur Durchführung d Hochschulen in sozialistischen schaftlichen Institutionen	er Praktika von Studenten der Universitäten und Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissen- schaftlichen Institutionen	243
----------	--	---	-----

Anordnung zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialisti- schen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen

vom 1. März 1970

In Durchführung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

S 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und für die mit ihnen bezüglich der Praktika zusammenarbeitenden sozialistischen Betriebe, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen (nachstehend Praktikumsbetriebe genannt).

(2) Die Praktika im Fachlehrerstudium sowie der Studienabschnitt in der Praxis an den Ingenieurhochschulen werden durch diese Anordnung nicht erfaßt.

§ 2

Ziel und Aufgabenstellung der Praktika

(1) Die Praktika in Praktikumsbetrieben (nachstehend Betriebspraktika genannt) sind Formen der Ausbildung und Erziehung der Studenten, die die schöpferische Anwendung des theoretischen Wissens beim Lösen gesellschaftlich nützlicher Aufgaben entwickeln und die theoretischen Kenntnisse und Einsichten vertiefen. Die Betriebspraktika dienen der Überprüfung, Festigung und Anwendung theoretischer Grundlagen und der Aneignung praxisnaher Kenntnisse. Sie tragen dazu bei, die Studenten in die Forschungsarbeit einzubeziehen, sie sind ein wesentlicher Bestandteil des wissenschaftlich-produktiven Studiums.

(2) Die Betriebspraktika fördern die Persönlichkeitsentwicklung der Studenten und ihre Vorbereitung auf die berufliche Tätigkeit, indem die selbständige Lösung komplexer Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit, die Vertiefung der Gemeinschaftsbeziehungen zwischen der Arbeiterjugend in den Betrieben und den Studenten sowie die Befähigung, zu leiten, Grundlage dieses Studienabschnittes sind.

(3) Die Betriebspraktika sind organischer Bestandteil des Studiums. Der Inhalt der Betriebspraktika wird durch die wissenschaftliche und politische Ziel- und Aufgabenstellung der Studienpläne bestimmt. Die Ziel- und Aufgabenstellung ist durch die Verwirklichung der Einheit von hohen fachlichen Leistungen und gesellschaftlicher Aktivität während der Betriebspraktika zu gewährleisten. Im gesamten Studium ist die entsprechende praktische Ausbildungsform optimal für das zu erreichende Ausbildungsziel zu nutzen.

Verantwortung der Hochschulen

§ 3

(1) Für die Planung, die Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Auswertung der Betriebspraktika sind die Direktoren der Sektionen der Hochschulen für koordinierende Aufgaben dem Rektor gegenüber verantwortlich.

(2) Die Direktoren der Sektionen der Hochschulen bereiten die Betriebspraktika in Übereinstimmung mit den FDJ-Leitungen der Sektionen inhaltlich, methodisch und organisatorisch in enger Zusammenarbeit von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und Vertretern der Praktikumsbetriebe, insbesondere der Kooperationspartner der Sektionen, vor.

(3) Die fachlichen sowie die gesellschaftlichen Aufgaben sind entsprechend der Studienrichtung der Studenten so auszuwählen, daß sowohl fachwissenschaftliche, technologische, ökonomische und betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt sowie die in dem marxistisch-leninistischen Grundlagensstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig an-